

gauken / solche mögen zwar ihr Zahnbrechen bey denen so vor sich selbst Lust darzu habē exerciren, auch das Murmelthier Schmalz verkauffen / bevorab in freyen Messen / da sie aber mit Betrug vmbgiengen / oder verbottene vnd solche Sachen welche leichtlich zuverfälschen / als Theriac / Mithridat / ꝛc. item purgirende vnd das Geblüt treibende Dinge / oder Giffte feyl hetten / sollen ihnen die Wahren genommen / auch sie darumb ferner ernstlich gestrafft werden. a ]

a ] Franckfurter Apothecker Ordnung / tit. vlt. §. 5. Speyerische Ordnung der Apothecker / tit. 7. §. 1. Diese Purß pflegt wie der Teuffel / davon im Büchlein Hiob am 1. Cap. geme' det wird / fast alles Land durchzustreichen / allerley Fanzē vnd Narrenblossen fürzubringen / zu singen / Reimen zu sprechen / ꝛc. Solche aber werden in Reichs Abschieden so Anno 1530. vnd 1548. zu Augspurg gehalten : Desgleichen in der Policeny Ordnung so 1577. zu Franckfurt gebessert worden / ein leichtfertig / krafftbar Volck genennet. Wie viel sie an ihrer Gesundheit verderben / vnd darumb bringen / spühre man alsdann getreulich erst / wann sie widerumb hinweg seynd : Dessen finde ich etliche Exempel in libro Inspectionum oder von Besichtigung der Aufßsätzigen / ꝛc. so von den Medicis Ordinariis zu Franckfurt hierüber gehalten wird.

§. 14. Nachrichter / Hencker / Scharpffrichter sampt ihrer Gesellschaft / welche nicht allein das Menschenfett oder Schmalz / sondern auch manchmahl viel andere Salben vnd Mittel den Leuten verkauffen / sollen sich dessen zuenthaltē schuldig seyn. a ]

a ] In Reichs Abscheiden / als in dem zu Augspurg / Anno 1550. gehalten / werden die Hencker Abdecker genandt / diese Abdecker aber wollen bißweilen auch Apothecker seyn / vnd Arzneyen bereiten vnd verkauffen / aber solches ist vnrecht / vnd möchten sie bey ihrem Menschenfett vnd Hundschmalz / ꝛc. bleiben : Dann einem Gefolterten vnd torquirten die Glieder widerumb einrichten können / ist noch lang nicht die Kranckheiten verstehen vnd denselbigen abhelffen. Derowegen sie dann auch in der Ehr. Maynzischen vnd Franckfurterischen Apothecker Ordnung billich verworffen werden.

§. 15. Ofenschwärmer / die vmb die Destillir vnd Brennöfen stetig vmbher schwermen / sich grosser Extracten, Quint-essentien, spirituum, Balsamen / ja / gar des Goldmachens rühmens / im Bereck aber nur Schmelzfebler vnd Kohlen Verderber seynd / sollen / weiln sie das Handwerck a nicht recht gelernet / keinesweges mit ihren Sachen /

Aa ij

da